

Anlage 4

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen; indirekt wird die Entwicklung künftiger Einnahmeentwicklungen negativ beeinflusst.

Beschlussvorschlag:

S. 1

Die Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist für alle amtsangehörigen Gemeinden einheitlich, ggfs. mit gemeindespezifischen Ergänzungen, zu fassen. Folgende Forderungen sind über den Kreis Pinneberg an das Innenministerium zu formulieren:

Forderung Nr. 1: Der LEP ist durchgängig zu überarbeiten und von vielem Ballast zu befreien, so dass er im Seitenumfang ganz erheblich gekürzt wird.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des LEP für alle Kommunen (zu erwartende erhebliche Beschneidung der kommunalen Planungshoheit) wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn sich Landtagsausschüsse mit dem Inhalt beschäftigen und eine Aussprache im Landtag zu diesem Thema stattfindet, während ein Kabinettsbeschluss für die Inkraftsetzung des möglicherweise geänderten Entwurfs ausreicht.

Darüber hinaus dringt die Landesplanung in Kernbereiche der Daseinsvorsorge ein (Bildung, Kinder, Jugend, Familien, etc). Leitbilder zur Daseinsvorsorge machen wegen der politischen Bedeutung eine intensive Befassung des Landtages erforderlich.

Forderung Nr. 2: Der Landtag möge über den LEP und die Stellungnahmen hierzu endgültig beraten und entscheiden.

Der LEP enthält in einem nicht vertretbaren Maß Entwicklungsansätze zugunsten der Städte und zentralen Orte. Damit geht eine zum Teil dramatische Einschränkung (bis hin zur Streichung) der Entwicklungsmöglichkeiten in den eher ländlich geprägten und nicht zentralen Orten einher. Daraus ergibt sich, dass unseren Gemeinden faire Entwicklungschancen genommen werden und dass eine Kooperation im kommunalen Bereich nicht mehr „auf gleicher Augenhöhe“ möglich ist. Andererseits schwächt die geplante erhebliche Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten die Auslastung der kommunalen Einrichtungen, die in den vergangenen Jahrzehnten mit hohen Investitionen geschaffen worden sind (Schulen, Sporthallen, Jugendzentren, Kindertagesstätten usw.). Schlimmstenfalls können so genannte Investitionsruinen entstehen.

Der viel zu enge Siedlungsrahmen beseitigt die Planungshoheit in vielen Gemeinden nahezu vollständig und ist daher insgesamt **verfassungswidrig**.

Forderung Nr. 3: Die Gemeinden ohne zentralörtlichen Charakter müssen sich mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung auch in Zukunft mit Hilfe einer bedarfsgerechten Planung weiter entwickeln können. Dies gilt insbesondere für Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg.

Forderung Nr. 4: Erhalt der Kommunalen Planungshoheit

Der Siedlungsentwicklungsrahmen soll lt. LEP in den Ordnungsräumen - dazu zählen alle 7 Gemeinden des Amtes Moorrege - innerhalb der Laufzeit des LEP (also bis 2025) auf 13 % begrenzt werden. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Steigerung ist die Zahl der am 31. 12. 2006 vorhandenen Wohneinheiten. Mit Runderlass des Innenministers vom 27. 11. 2007 ist quasi eine „Veränderungssperre“ verhängt worden, so dass der im Landesraumordnungsplan festgelegte Entwicklungsrahmen (1995 – 2010) in einem rechtswidrigen Umfang angetastet wurde. Kommunen, die darauf vertraut haben (und darauf vertrauen mussten!), dass der Landesraumordnungsplan bis 2010 gelten wird, und ihre Planungen in der Weise fortgesetzt haben, dass 2007 und 2008 neue Wohneinheiten entstanden sind und weiterhin entstehen, werden jetzt für dieses Vertrauen dadurch bestraft, dass die rechtmäßig geschaffenen Wohneinheiten auf den neuen Entwicklungsrahmen

(+ 13 % bis 2025) voll angerechnet werden.

Der LEP sieht in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 vor, dass die Realisierung von Flächen sowie der Bau von Wohnungen angemessen über den Planungszeitraum verteilt werden. Diese Forderung ist insbesondere in kleineren Gemeinden, die in oft sehr großen Abständen neue Baugebiete ausweisen, illusorisch. Wenn sich die in der Regel einmalige Chance ergibt, ein neues Baugebiet zu entwickeln, muss dies innerhalb der gesetzten Grenzen für den gesamten Entwicklungszeitraum möglich sein.

Andererseits könnte insbesondere in kleineren Gemeinden auch die Situation entstehen, dass der zugebilligte Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausgeschöpft wird, weil innerhalb des Geltungszeitraumes keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sollte die Bildung von „Siedlungsentwicklungsgemeinschaften auf Amtsebene“ angedacht werden, damit andere Gemeinden innerhalb eines Amtes davon profitieren können, wenn eine Gemeinde ihren Siedlungsentwicklungsrahmen nicht ausschöpfen kann.

Forderung Nr. 5: Die vom Innenministerium mit Erlass vom 27. 11. 2007 ausgesprochene Veränderungssperre ist unverzüglich wieder aufzuheben.

Forderung Nr. 6 : Die Stichtagsregelung für den Siedlungsentwicklungsrahmen ist in der Weise zu modifizieren, dass ein neuer Stichtag für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer des Landesraumordnungsplanes gewählt wird (z. B. 1. 1. 2011).

Forderung Nr. 7 : Die Festsetzung in Ziffer 6.5.2 Abs. 3 Buchstaben G + B (gleichmäßige Verteilung von Wohnungsbauvorhaben auf den gesamten Planungszeitraum) ist ersatzlos zu streichen.

Forderung Nr. 8 : Gemeinden innerhalb eines Amtes können Siedlungsentwicklungsgemeinschaften bilden, damit eine nicht ausgeschöpfte Entwicklung in einer Gemeinde auf eine oder mehrere Gemeinden innerhalb desselben Amtes übertragen werden kann.

Neue Instrumente, mehr ortsnahe Entscheidungen und mehr Flexibilität sind erforderlich um auf die regionalen Entwicklungen eingehen zu können.

Die Probleme insbesondere bei Orten außerhalb der Achse, die trotzdem von Verkehr und Siedlungsdruck betroffen sind und weder zentralörtliche Mittel, noch Einkommenssteueranteile erhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten haben finden im LEP keine Berücksichtigung.

Insbesondere ist in der Metropolregion Hamburg auf die bestehende Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauflächen gerade in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten einzugehen. Der Vorschlag der Landesverbände vom 07.03.2000 ist daher zugrunde zu legen. Durch die geforderte Zusammensetzung durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte und angemessener Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen und regionalen Interessen im Regionalplan Berücksichtigung finden.

Forderung Nr. 9: Keine Außer- Kraft- Setzung der planerischen Funktion des Regionalplanes.

Forderung Nr. 10: Kommunalisierung der Regionalplanung u.a.

- a) Ermächtigung zur Festlegung der Siedlungsrahmen, **ohne Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde.**
- b) Vorgaben für die Verteilung von Entwicklungsflächen
- c) Überprüfung des Verlaufes der Siedlungsachsen und Landesentwicklungsachsen durch die Regionalplanung

In Zeiten schnellen Wachstums ist ein starrer, landesweit einheitlicher Siedlungsrahmen nicht mehr sachgerecht und benachteiligt in der vorgeschlagenen Form den ländlichen Bereich unangemessen.

Forderung Nr. 11: Kein landeseinheitlicher zentraler Siedlungsrahmen auf 20 Jahre.

Durch den gesamten LEP zieht sich die Unterordnung der Interessen der nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden unter die Interessen der zentralen Orte und Städte. Gemeinden in Stadt-Umland-Beziehungen sollen künftig von der tatsächlichen Entwicklung in der so genannten Kernstadt abhängig werden. Dies wird in entsprechenden Vereinbarungen festgeschrieben werden und wird auch für Verflechtungsbereiche von zentralen Orten mit den Gemeinden im Einzugsbereich gelten. Die Landesplanung nimmt einseitig die Position der Ober- und Mittelzentren ein. Dies ist ein schwerer Abwägungsfehler, der sich auf viele Planfestlegungen auswirkt.

Neue Impulse und Ideen der Planungsdiskussion fehlen. Die örtlich unterschiedlichen Belange werden nicht berücksichtigt.

Diese äußerst einseitige Ausrichtung kann nur als Missachtung der bisherigen sorgfältigen Planungen in den kleineren Gemeinden verstanden werden. Vielmehr haben viele Umlandgemeinden von zentralen Orten/Städten häufig den Siedlungsdruck der Städte, den diese manchmal nicht oder nicht zeitnah befriedigen konnten, aufgefangen. Die Beiträge der Umlandgemeinden für die Entwicklung, u.a. durch das Auffangen des Siedlungsdruckes der Kernstädte, und die Lebensqualität in den Regionen finden im LEP keine Berücksichtigung. Durch den LEP wird der neue, missverständliche Fachausdruck „Stadtregion“ eingeführt. Der bisherige, relativ neutrale Begriff „Gebietsentwicklungsplanung“ (Landesraumordnungsplan) wird durch den Begriff „Stadt-Umland-Konzept“ ersetzt. Durch diese einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Städte wird eine Begegnung einer Stadt und der sie umgebenden Gemeinden „auf gleicher Augenhöhe“ zunichte gemacht. Man hat es dann nicht mehr mit vollkommen gleichberechtigten und gleichwertigen Partnern zu tun.

Der LEP schränkt die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen außerhalb der zentralen Orte ein.

Die Entwicklung ortsansässiger Betriebe auch über den örtlichen Bedarf hinaus ist zu ermöglichen.

Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb zentraler Orte sind aufzunehmen. Hierbei ist auch eine Überarbeitung der komplizierten Flächenvorsorge für Gewerbe und Dienstleistungen zwingend erforderlich.

Der LEP vernachlässigt die Belange der Menschen und der Wirtschaft in den ländlichen Gemeinden und zentralen Orten und schwächt damit die Chancen des Landes im Wettbewerb insgesamt.

Forderung Nr. 12: Stärkung des ländlichen Raumes

Forderung Nr. 13: Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und Erhalt vorhandener Betriebe sichern.

Forderung Nr. 14: Der LEP ist hinsichtlich der Festlegungen für Stadt-Umland-Bereiche und des Verhältnisses zwischen zentralen Orten und den sie umgebenden Gemeinden umfassend zugunsten der nicht zentralen Orte zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die geforderte Unterordnung der Interessen der nicht zentralen Orte unter die Interessen der zentralen Orte zu verzichten. Zu verfolgen wäre vielmehr die Einführung von „Siedlungsbündnissen unter gleichberechtigten Partnern“ für die Verflechtungsräume, wobei für solche Bündnisse ein von jedem Partner einzufordernder Einigungszwang gelten soll.

Forderung Nr. 15: Auf die Einführung der neuen Begriffe „Stadtregion“ und „Stadt-Umland-Problematik“ ist zu verzichten.

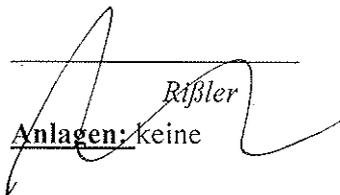
Tourismus/Naherholung sind für einige Gemeinden im Amt Moorrege sehr wichtige Handlungsfelder, wobei der Tagestourismus eine immer größere Rolle spielt. Dies ist auch bei der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e. V. berücksichtigt worden. Andererseits kommt der Tagestourismus praktisch nicht im LEP vor. Die einsichtige Ausrichtung zugunsten des „Übernachtungs-Tourismus“ ist nicht hinnehmbar.

Forderung Nr. 16: In der Metropolregion Hamburg hat der Tagestourismus eine herausragende Bedeutung eingenommen. Dies muss im LEP in geeigneter Form seinen Niederschlag finden.

Im Kartenentwurf zum LEP sind die Verdichtungsräume in Schleswig-Holstein aufgeführt, die innerhalb der Oberzentren und entlang der Siedlungsachsen liegen. Im textl. Entwurf sind mit dieser Raumkategorie jedoch keinerlei Regelungen verbunden. Zur besseren Verständlichkeit des gesamten Planwerkes sollte eine Erläuterung nachgeholt werden bzw. auf die kartographische Darstellung verzichtet werden.

Eine kartographische Darstellung über die prognostizierte Einwohnerentwicklung in den Kreisen ist aufgrund der regionalen Unterschiede, dem Kapitel (Seite 20ff) hinzuzufügen.

Forderung Nr. 17: Ergänzung der Kartographischen Darstellung


Anlagen: keine